

Die unter Abschn. III Buchst. B ausgewiesenen Rückstände und Guthaben sind bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises aus den entsprechenden Rückstandskonten ausgebucht.

..... den..... 1965

(Siegel)

.....
 Leiter der Abteilung Buchhaltungsleiter
 Finanzen

Verteiler:

- 1 Exemplar an das zuständige Staatliche Kontor
- 1 Exemplar an den VEB
- 1 Exemplar verbleibt bei der Abteilung Finanzen
- 1 Exemplar an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Staatliches Kontor

.....

Erklärung

Wir erklären hiermit, daß

- a) die von den VEB in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1965 geleisteten Abführungen bzw. erhaltenen Zuführungen uns gegenüber von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ordnungsgemäß abgerechnet und von uns für alle uns unterstehenden VEB erfaßt wurden. Wir haben aus diesen Abrechnungen insgesamt statistisch erfaßt: —in MDN—

1. Abführungen an PA, DA, HA (brutto)
 ./ von den VEB gekürzte
 Produktionsabgabe für Exporte
 2. PA für hochmodische und Exquisit
 erzeugnisse
 ./ einbehaltene Mittel für
 materielle Interessiertheit
 3. Verbrauchsabgaben
 4. Preisstützungen (Kostenausgleichs-
 beträge)
 5. Nettogewinnabführungen
 6. Umlaufmittelabführungen
 7. Übrige Einnahmen
 8. Tilgung von Finanzschulden
 9. Abführungen der Versicherungsbeiträge
 der Betriebe an den Haushalt
 10. Verluststützungen
 11. Umlaufmittelzuführungen
 12. Übrige Ausgaben
- b) die sich aus den Abrechnungen der Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise ergebenden Rückstände bzw. Guthaben der VEB von uns als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in das Buchwerk der Staatlichen Kontore eingebucht wurden.

.....
 Hauptdirektor des Hauptbuchhalter
 Staatlichen Kontors

Verteiler:

- 2 Exemplare an das Ministerium der Finanzen, Abteilung Haushaltsdurchführung
- 1 Exemplar an das Staatliche Kontor

Anordnung über die Kontenführung der dem Volkswirtschafts- rat unterstehenden Staatlichen Kontore des Produk- tionsmittelhandels und deren volkseigene Betriebe.

Vom 30. Juni 1965

Zur Regelung der Kontenführung der Staatlichen Kontore des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels wird auf Grund des § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. April 1965 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III S. 53) folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

1. das Staatliche Maschinen-Kontor
2. das Staatliche Kontor Papier- und Bürobedarf
3. das Staatliche Metall-Kontor
4. das Staatliche Kohle-Kontor
5. das Staatliche Holz-Kontor
6. das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen-
 und Materialreserven
7. die VHZ Schrott
8. den VEB Minol
9. das Staatliche Textilkontor
10. das Staatliche Versorgungskontor für Leder
11. das Staatliche Chemie-Kontor

(im folgenden Staatliche Kontore genannt) und deren volkseigene Handelsbetriebe (im folgenden VEB genannt).

Kontenführung der VEB und finanzielle Beziehungen zum Staatlichen Kontor

§ 2

Die VEB führen bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Darlehenskonten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind als Guthaben-Konten (kreditrisch) zu führen.

§ 3

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an das Staatliche Kontor auf dem Gutschriftsträger die seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen und Projektierung nachzuweisen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Handels- und anderen Abgaben an das Staatliche Kontor auf dem Gutschriftsträger die auf die einzelnen Abgabearten entfallenden sowie die gegebenenfalls mit den abzuführenden Abgaben verrechneten Vergütungen anzugeben.

(3) Sofern die VEB keine Gewinne an das Staatliche Kontor abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen bzw. Zuführungen an die VEB erforderlich sind, hat das Staatliche Kontor zu sichern, daß diese VEB die hierzu erforderlichen Angaben so rechtzeitig vorlegen, daß sie in die Monatsabrechnung des Staatlichen Kontors aufgenommen werden können.